

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

(Vom 24. und 27. Januar 1851).

W a h l e n. Herr Miauton, bläheriger Postpferdhalter in Henniez (Waadt), wurde zum Posthalter daselbst; Herr François Chevalier, bisheriger Kontrolleur in Nyon, zum Einnehmer im Niederlags Hause in Lausanne (Besoldung: Fr. 800); ferner Herr Joh. Jakob Bollin von Altdorf zum Zolleinnehmer in Dörflingen (Besoldung: Fr. 490), und Herr J. Ruegg von Schaffhausen zum Zolleinnehmer in Durstgraben (Besoldung: Fr. 392) gewählt.

Herr Kommandant J. Graf von Rafz, St. Zürich, ist zum ersten Instruktor der Scharfschützen gewählt worden. Jährliche Besoldung 2000 Schweizerfranken.

Ferner sind gewählt zu eidgenössischen Stabssekretärs die Herren Joh. Georg Burkert von Bürglen, St. Thurgau, und L. Dbouffier von Genf.

Herr Joh. Winterberger von Meyringen, St. Bern, hat die Stelle eines Kopisten und Abwärtis des Militärdepartements erhalten.

Bezüglich der von einem „Unbekannten“ aus Karlsruhe dem Bundesrathe eingesandten Summe von fl. 50 in württembergischen Bankscheinen als „Ersatz für die der eidgenössischen Bibliothek entnommenen Bücher“ wurde beschlossen: es sei dieser Betrag zur Ergänzung von vorhandenen Lücken in den wichtigern Werken der eidgenössischen Bibliothek und zur Anschaffung von neuen literarischen Werken zu verwenden.

A n z e i g e.

Laut Bericht des schweizerischen Generalkonsuls in Neapel ist durch ein königliches Dekret vom 12. v. M.: die Käseeinfuhr nach Sizilien für das ganze Jahr 1851 frei gegeben worden. Derselbe machte hiebei die Bemerkung, daß diese Freigebung hauptsächlich den Käsen aus der Insel Sardinien zu gut kommen werde, welche wegen ihres geringen Preises ihren Hauptabsatz in Sizilien finden.

B e r i c h t i g u n g.

Artikel 15, Absatz 3 und Artikel 26 im Postvertrage zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Sardinien, abgedruckt in Nr. 3 des Bundesblattes vom 18. Januar 1851, sind zu berichtigen, wie folgt:

Art. 15, Nr. 3. „Für die Korrespondenz aus dem Königreiche beider Sizilien dreißig Centimen für den einfachen Brief, und fünf Centimen für eine Zeitung oder einen Druckbogen, als Ersatz der Transitgebühren durch den Kirchenstaat und Toskana.“

Art. 26. „Ohne Berechnung von Porto übermitteln sich die beidseitigen Postverwaltungen die von einem nach dem anderen Staate gerichtete Korrespondenz, welche ausschließlich nur die verschiedenen Staatsdienstzweige betrifft, wenn für diese Korrespondenz in dem Staatsgebiete, welchem der absendende Beamtete oder die absendende Behörde angehört, portofreie Beförderung besteht.“

Wenn sodann die Behörde oder der Beamtete, an den die Korrespondenz gerichtet ist, gleichfalls die Portofreiheit genießt, so wird dieselbe ganz tarfrei abge-

geben; ist aber solches nicht der Fall, so wird diese Korrespondenz lediglich nur nach dem Tarife für das eigene Landesgebiet am Bestimmungsorte mit der inländischen Taxe belegt."

Bern, am 28. Januar 1851.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.02.1851
Date	
Data	
Seite	112-114
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 555

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.